



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

ANLEITUNGEN ZUR REGISTRIERUNG VON GEMEINSCHAFTS- GESCHMACKSMUSTERN

HINWEISE:

Die Registrierungsanmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster müssen **direkt bei der EUIPO** in Alicante eingereicht werden.

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen**.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Alessandro Franzoi

Tel. 0471-945514  alessandro.franzoi@handelskammer.bz.it

Karin Pichler

Tel. 0471-945531  karin.pichler@handelskammer.bz.it

Fax 0471-945524

1. Was ist ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verleiht dem Inhaber ein Schutzrecht, welches in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig ist. Dieses Schutzrecht wird durch die Registrierung des Musters oder Modells in einem eigens hierfür vorgesehenes Register des Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO), mit Sitz in Alicante (Spanien), erworben.

Seit dem 1. Juli 2013 ist es möglich Schutz für folgende 28 Länder zu beantragen:

| | | | |
|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| Belgien | Griechenland | Malta | Slowakei |
| Bulgarien | Irland | Niederlande | Slowenien |
| Dänemark | Italien | Österreich | Spanien |
| Deutschland | Kroatien | Polen | Tschechische Rep. |
| Estland | Lettland | Portugal | Ungarn |
| Finnland | Litauen | Rumänien | Vereinigtes Königreich |
| Frankreich | Luxemburg | Schweden | Zypern |

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist aufgrund der Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 6/2002 einheitlich und hat **einheitliche Wirkung** für die gesamte Europäische Union. Das Muster oder Modell kann nur für die gesamte Gemeinschaft eingetragen oder übertragen werden, Gegenstand eines Verzichts sein, als verfallen oder ungültig erklärt werden; seine Benutzung kann nur für das gesamte Gebiet untersagt werden.

Durch die EG-Verordnung Nr. 6/2002 genießen nicht nur eingetragene Muster und Modelle Schutz, sondern auch nicht eingetragene. Auch diese Schutzform hat einheitliche Wirkung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Sowohl das nicht eingetragene als auch das eingetragene Muster oder Modell müssen die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen, um Schutz zu erlangen.

2. Abgabe der Registrierungsanmeldungen

Die Abgabe der Anmeldungen beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen **ist nicht zugelassen**.

Der Antrag **muss bei der EUIPO in Alicante** abgegeben werden, und zwar in **elektronischer Form** (empfohlene Hinterlegungsart) oder persönlich, per Fax, per Post oder durch einen Kurier.

Wird die Anmeldung per Fax eingereicht, ist es ratsam eine originale Ausfertigung der Anmeldung in Papierformat per Post nachzusenden.

Das Gesuch für die Registrierung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden. Der Antragsteller muss außerdem eine zweite Sprache der fünf Amtssprachen der EUIPO (*Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Deutsch*) angeben, welche nicht der Sprache der Anmeldung entsprechen darf und welche als mögliche Verfahrenssprache bei Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren verwendet wird.

Der Antragsteller muss die grafische Wiedergabe des Modells oder Musters, die aus einer Zeichnung oder einem Foto bestehen kann, beilegen und die entsprechenden Gebühren einzahlen.

Zuständig für die Überprüfung der Anmeldung ist die EUIPO. Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt zunächst **5 Jahre** und kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer maximalen Schutzdauer von **25 Jahre** verlängert werden.

Auch im Falle von Gemeinschaftsgeschmacksmustern ist es möglich, mit einer einzigen Anmeldung den Schutz von mehreren Mustern und Modellen anzufordern (**Sammelanmeldung – die Anzahl ist unbegrenzt**), falls diese derselben Warenklasse der internationalen Klassifikation der Muster und Modelle angehören.

Für nähere Auskünfte ist die Internetseite <https://euipo.europa.eu> abzufragen.

3. Gebühren für die Registrierung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern

| Gemeinschaftsgeschmacksmuster | EURO |
|--|-------------|
| Eintragungsgebühr (1. Muster) | 230 |
| – für das 2. bis das 10. Muster | 115 |
| – ab dem 11. Muster | 50 |
| Bekanntmachungsgebühr (1. Muster) | 120 |
| – für das 2. bis das 10. Muster | 60 |
| – ab dem 11. Muster | 30 |
| Gebühr für den Aufschub der Bekanntmachung (1. Muster) | 40 |
| – für das 2. bis das 10. Muster | 20 |
| – ab dem 11. Muster | 10 |
| Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster (Einzel- bzw. Sammelanmeldung) | |
| – für die erste Verlängerung | 90 |
| – für die zweite Verlängerung | 120 |
| – für die dritte Verlängerung | 150 |
| – für die vierte Verlängerung | 180 |

Die anfallenden Gebühren sind von der Anzahl der angemeldeten Geschmacksmuster abhängig. Weiters hängen diese auch davon ab, ob die Bekanntmachung der Geschmacksmuster aufgeschoben wird oder nicht.

Die Eintragungsgebühr und die Bekanntmachungsgebühr müssen zusammen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags entrichtet werden.

Enthält die Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung, wird die Bekanntmachungsgebühr durch die Aufschiebungsgebühr ersetzt. Nach Ablauf der Aufschiebungsfrist muss der Inhaber die vollständige Bekanntmachung des Geschmacksmusters durch Entrichtung der Bekanntmachungsgebühr beantragen.